

turplanes ist der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vierteljährlich mitzuteilen.

(2) Der Generalreparaturträger ist berechtigt, im Rahmen der ihm erteilten Generalreparaturmittel die bei der Durchführung der Generalreparaturen notwendig werdenden Änderungen selbständig zu entscheiden.

#### IV. Kontrolle des Generalreparaturplanes

##### § 31

(1) Die Planträger sind verpflichtet, die Erhaltung der Grundmittel der Betriebe durch die planmäßige Durchführung der Generalreparaturen sicherzustellen.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Generalreparaturen zu kontrollieren.

#### V. Berichterstattung

##### § 32

(1) Die Generalreparaturträger haben vierteljährlich entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über die Erfüllung ihres Generalreparaturplanes (GR-Abrechnung) zu berichten. Die Berichtsvordrucke erhalten die Generalreparaturträger gegen Vorlage der bestätigten Generalreparaturaufgabe bei der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Planträger haben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vierteljährlich eine Abrechnung über die Erfüllung des Generalreparaturplanes zu geben.

#### VI. Jahresabrechnung

##### § 33

(1) Das Planjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen werden bis zur Höhe der Plansumme finanziert

(2) Nichtverbrauchte Mittel des Fonds für Generalreparaturen sind auf das kommende Planjahr übertragbar.

#### C. Lizenzen

##### § 34

(1) Investitionsvorhaben der privaten und genossenschaftlichen Wirtschaft unterliegen der Lizenzkontrollzifferpflicht. Die Lizenzkontrollzifferpflicht erstreckt sich nur auf Vorhaben, deren Gesamtwertumfang 20 000 DM übersteigt. Ausrüstungen, die nicht mit Bauvorhaben in Verbindung stehen, sind nicht lizenzkontrollzifferpflichtig.<sup>2</sup>

(2) Das Ministerium für Aufbau hat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und Kreise Anweisungen über die Erteilung von Lizenzen zu geben und ihre Durchführung zu kontrollieren.

##### § 35

(1) Als lizenzpflichtiges Vorhaben gilt der gesamte Umfang einschließlich aller Nebenanlagen, Ausrüstungen, Einrichtungen und sonstigen Aufwendungen.

(2) Die Lizenzkontrollziffer ist dem Wertumfang des Vorhabens gleichzusetzen einschließlich Eigenleistungen und der frei zu beschaffenden Materialien.

##### § 36

(1) Eine Lizenz ist bei den im Abs. 2 genannten Dienststellen zu beantragen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- a) eine Aufgliederung des Gesamtwertumfanges, unterteilt nach Bau- und Baumontageanteil, Ausrüstungen und Sonstiges, Art der Finanzierung (Eigenmittel und erforderliche Kreditmittel) nach dem vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen Antragsvordruck;
- b) Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan 1:2000 mit Zustimmungsvermerk des Rates des Stadt- oder Landkreises, ausführliche Baubeschreibung und statische Berechnung für alle Konstruktionen;
- c) Kostenanschlag mit Massenberechnung und zeitlicher sowie technischer Strukturaufstellung der einzelnen Arbeiten und Lieferungen;
- d) Aufstellung des Materialbedarfs, gegliedert nach Menge und Kosten sowie Aufstellung derjenigen Materialien und Waren, die vorhanden sind oder frei beschafft werden können, gegliedert nach Menge und Kosten;
- e) Aufstellung der eigenen Bauleistungen;
- f) Prüfungsergebnis der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Abteilung Aufbau des Stadt- bzw. Landkreises sowie gutachtliche Stellungnahme der zuständigen Abteilung des Stadt- bzw. Landkreises.

(2) Lizenzen werden erteilt:

Für Vorhaben mit einem Gesamtaufwand für das Einzuvorhaben	Lizenzerteilung durch:
a) bis zu 50 000 DM an den Rat des Kreises, Abteilung Aufbau	des die Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Plankommission und den zuständigen Abteilungen des Rates des Stadt- bzw. Landkreises
b) über 50 000 DM an den Rat des Kreises, Abteilung Aufbau	des die Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Plankommission und den zuständigen Abteilungen des Rates des Bezirkes
c) über 500 000 DM	über den Rat des Kreises, Abteilung Aufbau, und den Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, an das Ministerium für Aufbau